

**Stadt Bergkamen****Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. WD 116 „Logistikpark A 2“****hier: Auswertung der Stellungnahmen zur Offenlegung**

<b>Behördenbeteiligung</b>		
<b>Behörde</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
1. BR Arnsberg, Dez. 33, ländliche Entwicklung, Bodenordnung	keine Bedenken und Anregungen	
2. BR Arnsberg, Dez. 25, Verkehr	Auf Grund der zu erwartenden hohen LKW- Belastung des Plangebiets und somit des neuen Knotens und der Möglichkeit des Nebeneinanderaufstellens des Links- und Rechtseinbiegers aus dem Logistikpark in die Bundesstraße ist eine Signalisierung unbedingt notwendig. Wegen der kurzen Distanz zur Anschlussstelle ist eine Koordinierung der Signalanlagen ratsam.	Die Notwendigkeit einer Lichtzeichen-Signalanlage wird im Rahmen der Ausführungsplanung und der Kreuzungsvereinbarung mit dem Straßenbaulastträger endgültig geklärt werden. Eine Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich dadurch nicht.
3. RVR	k.B. Eine Teillöschung der Verbandsgrünfläche Nr. 34 ist nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens erforderlich.	Dem Hinweis wird nach Rechtskraft des Bebauungsplanes entsprochen.
4. Kreis Unna	In Bezug auf den Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung ist noch ein städtebaulicher Vertrag vor Satzungsbeschluss mit der ULB abzustimmen und abzuschließen.  Darüber hinaus sind die artenschutzrechtlichen Belange auch im Rahmen des Monitoring auf Dauer zu überprüfen. Die Textpassage ist entsprechend zu ändern.	Der Vertrag wurde am 02.09.09 abgeschlossen. Er enthält die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes.  Der Anregung wird entsprochen. Das Monitoring wird um den Artenschutz ergänzt. Ab Baubeginn soll jährlich eine Begehung des Eichenwaldes durch eine Fachkraft zur Überprüfung der Fledermauspopulation stattfinden.  Die Begründung wird entsprechend ergänzt (siehe Begründung Seite 56)  Durch die Ergänzung wird keine erneute Offenlegung erforderlich. Es handelt sich nur um eine Klarstellung, wie die im Bauleitplan bereits enthaltenen Aussagen zum Artenschutz gesichert werden sollen.
	Die aus wasserwirtschaftlicher und	Die Hinweise wurden bereits in die Be-

	<p>abfallwirtschaftlicher Sicht im Schreiben zur TÖB-Beteiligung formulierten Festsetzungsmöglichkeiten (Ableitung des Niederschlagswassers über einen Graben außerhalb des Plangebietes, Fall des Auftretens von organoleptischen Auffälligkeiten, Verwendung von Schwarzdeckenmaterial) sollen als Hinweise für die Bauherren in den Bebauungsplan integriert werden.</p> <p>Auf Seite 14 der Begründung ist unter dem Punkt „Bodenbelastung“ im letzten Satz das Wort „und“ zu ergänzen.</p>	<p>gründung, den Umweltbericht bzw. als Hinweis in die Legende zum Bebauungsplan aufgenommen. Eine weitere Veranlassung besteht aus Sicht der Stadt Bergkamen demnach nicht.</p> <p>Dem Hinweis wird entsprochen.</p> <p>Eine erneute Offenlegung ergibt sich durch die Ergänzung nicht, da es sich nur um eine redaktionelle Änderung handelt.</p>
	<p>Überarbeitung der Textpassagen zum Bodenmanagementkonzept in Nr. 12 und 26.1, da diese verständlicher sein sollen.</p> <p>Zudem soll die Begründung um das Bodenmanagementkonzept insgesamt ergänzt werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan ist Grundlage für die geplanten Bauvorhaben und ersetzt nicht deren Maßnahmegenehmigungen. Der Umgang mit dem Boden und das tatsächliche Bodenmanagementkonzept werden daher abschließend im Genehmigungsverfahren geregelt. Die Erläuterung der Grundzüge in der Begründung ist daher ausreichend zur Bewertung und Abwägung der Belange des Bodenschutzes.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen.</p>
	<p>Die Darstellung der Bombentrichter im Umweltbericht ersetzt nicht die Anfrage beim Kampfmittelräumdienst.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Legende zum Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Eine Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanes ergibt sich daraus nicht.</p>
	<p>Da es zu den in der Begründung genannten anthropogenen Auffüllungen bereits Untersuchungsergebnisse gibt, sollten diese auch genannt werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird entsprochen.</p> <p>Durch die Ergänzung der Begründung wird keine erneute Offenlegung erforderlich. Es handelt sich nur um eine Klarstellung.</p>
	<p>Überarbeitung der Textpassage Nr. 26.1 zum Umgang mit Böden der Schadstoffkategorie LAGA Z 1.2, um sie verständlicher zu machen.</p>	<p>Der Bebauungsplan ist Grundlage für die geplanten Bauvorhaben und ersetzt nicht deren Maßnahmegenehmigungen. Der Umgang mit dem Boden wird daher abschließend im Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Regelungen festgelegt. Daher ist die Erläuterung der Grundzüge in der Begründung ausreichend zur Bewertung und Abwägung der Belange des Bodenschutzes.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen.</p>
5. Stadt Kamen	Die nachbargemeindliche Abstimmung	

	mung gem. § 2 (2) BauGB wird bestätigt.	
6. Stadt Werne	Keine Bedenken und Anregungen	
7. Gelsenwasser	keine Bedenken und Anregungen	
8. GSW	keine Bedenken und Anregungen	
9. Amt für Denkmalpflege	keine Bedenken und Anregungen	
10. Landesbetrieb Wald und Holz	Keine Bedenken und Anregungen	
11. Landwirtschaftskammer NRW	<p>Die Flächen stehen der Ernährungssicherung und für den Anbau nachwachsender Rohstoffe nicht mehr zur Verfügung. Dies ist bei der Abwägung der Belange zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird angeregt externe Kompensationsmaßnahmen durch die „Stiftung westfälischer Kulturlandschaft“ umzusetzen.</p>	<p>Der Eingriff in den Boden ist erheblich und an dieser Stelle vom Grundsatz her nicht kompensierbar.</p> <p>Die Stadt Bergkamen hat die Aufgabe, den mit dem Rückzug des Bergbaus verbundenen Arbeitsplatzverlust zu kompensieren und die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt sicherzustellen.</p> <p>Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der BAB A 2 und der großen zusammenhängenden Flächen soll der Standort als Logistikstandort entwickelt werden. Im Bereich Logistik werden besondere Flächengrößen von den Betrieben verlangt. Daher soll an der Planung festgehalten werden.</p> <p>In Abwägung der Belange der Wirtschaft, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen mit den Belangen der Landwirtschaft, des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll an dieser Bauleitplanung festgehalten werden.</p> <p>Die externen Kompensationsmaßnahmen sollen durch den Kreis Unna umgesetzt werden (siehe lfd. Nr.4). Der Hinweis wird daher an die Untere Landschaftsbehörde weitergeleitet.</p>
12. Lippeverband	Keine Bedenken und Anregungen	
13. NABU 14.1	Durch die geplante Überbauung der gut strukturierten Agrarlandschaft kommt es zu einem Verlust von Biotoptypen und auch zu einer erheblichen Störwirkung auf vorhandene Biotope z.B. dem Eichenmischwäldchen. Die Landschaft geht für den Natur- und Artenschutz, insbesondere für Arten des Offenlandes verloren.	Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der BAB A 2 und der großen zusammenhängenden Flächen soll der Standort als Logistikstandort entwickelt werden. Im Bereich Logistik werden besondere Flächengrößen von den Betrieben verlangt. Daher soll an der Planung festgehalten werden. Ähnliche Flächen mit dieser Eignung stehen im gesamten Nordkreis Unna derzeit nicht zur Verfügung. Mit dem Bebauungsplan Nr. WD 116 geht allerdings eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zur ursprünglichen Planung der B-

		<p>Planes Nr. WD 102 einher, da die Baugebiete deutlich reduziert werden, der Eichen-Mischwald erhalten bleibt und eine große zusammenhängende Aufforstung erfolgen soll.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Lebensraumes für streng geschützte Tierarten ist gutachterlich geprüft worden (siehe Nr.15 3). Auch für weitere Arten sind durch die Maßnahme keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen gegeben.</p> <p>Durch ein Bündel von Maßnahmen werden die Eingriffe vermindert, ausgeglichen und auch an anderer Stelle ersetzt.</p> <p>In Abwägung der Belange der Wirtschaft, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen mit den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, Artenschutzes und der Landschaftspflege soll an dieser Bauleitplanung festgehalten werden.</p>
14.2	Das Wäldchen wurde 2006 durch die LANUV für das Biotopkataster kartiert. Dieser Sachverhalt ist in der Begründung richtig zu stellen.	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Eine erneute Offenlegung ergibt sich dadurch nicht.</p>
14.3	<p>Im Rahmen der Prüfung der Belange des Artenschutzes ist bzgl. der besonders geschützten Arten eine vertiefende Prüfung hinsichtlich der Projektauswirkungen vorzunehmen. Diese fehlt nach Ansicht des NABU:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Erfassung der Fledermäuse ist nur unzureichend ( nur 2 Nachteinsätze, keine Fangnetze) erfolgt ist.</li> <li>- Der Schutz bezieht sich auch auf die Wohn- und Nahrungshabitate der geschützten Tiere. Die Fledermäuse nutzen die landwirtschaftlichen Flächen. Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer erheblichen Störung und Beeinträchtigung. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass das Gutachten den Eingriff nur als geringfügig bezeichnet.</li> </ul>	<p>Für die Erfassung der streng geschützten Fledermausarten wurden von zwei unterschiedlichen Gutachtern unabhängig voneinander Fachanalysen erstellt. Beide Analysen kommen zu dem gleichen Ergebnis. Die Gutachter fordern keine vertiefende Untersuchung.</p> <p>In einem Gutachten erfolgten zwei in dem anderen Gutachten vier Nachteinsätze.</p> <p>Da das Eichenwäldchen und die Grünstrukturen an der Töddinghauser Straße erhalten bleiben sowie eine Aufforstung als Kompensation des bestehenden höhlen- und spaltenreichen Waldes (in dem etliche Bäume mittelfristig abgängig sind) dient, wird der Eingriff als geringfügig und ausgleichbar eingestuft.</p> <p>Zur Erhaltung der Vernetzungsfunktion mit den aus Norden heranführenden Vernetzungsstrukturen sollen zusätzlich die Ränder zur Töddinghauser Straße</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die ornithologischen Beobachtungen sind nur Zufallsbeobachtungen und daher unzureichend. Der NABU hat bereits 2006 auf 17 Vogelarten hingewiesen.</li> </ul>	<p>sowohl innerhalb der Grünfläche als auch im Aufforstungsbereich offen oder halboffen gestaltet werden, obwohl sich eine Verpflichtung dazu aus den vorliegenden Gutachten nicht ergibt.</p> <p>Des Weiteren enthält die Planzeichnung zum Bebauungsplan den Hinweis, dass Beleuchtungsanlagen mit insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln ausgestattet werden sollen.</p> <p>Der Brutvogelatlas des Kreises Unna und Hinweise zu weiteren Vogelarten, die durch den NABU benannt wurden, sind als Grundlage in die Artenschutzgutachten eingeflossen.</p> <p>Das Vorkommen von drei Arten wurde belegt. Weitere Arten wurden durch die Gutachten nicht nachgewiesen. Gleichzeitig ist das Lebensraumpotenzial aufgrund fehlender Habitatstrukturen und von Vorbelastungen für ein dauerhaftes Vorkommen bzw. für die Funktionserfüllung als Vernetzungselement sehr gering. Auch für die regional verbreitet vorkommenden bis häufigen Arten wäre im Falle eines vereinzelt oder gelegentlichen Vorkommens keine populationsrelevante Beeinträchtigung gegeben.</p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich durch die Abwägung nicht.</p>
14.4	<p>Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft sind nicht nachvollziehbar und aus Sicht des NABU völlig unzureichend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Aufforstungsflächen fehlen Angaben zu Baumart und Größe der Fläche.</li> <li>- Als Ausgleichsmaßnahme werden der Erhalt des Waldes und eine Aufforstung genannt. Des Weiteren sollen zur Sicherung der Fledermausquartiere Höhlenbäume und Totholz erhalten bzw. gefördert werden. Laut Biotopkatasterbeschreibung ist das</li> </ul>	<p>Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist im Landesforstgesetz geregelt und nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig. In diesem Verfahren werden die Baumarten unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt.</p> <p>Die Größe der Aufforstungsflächen im Bebauungsplangebiet ist in der Begründung genannt; die Flächen sind im Plan festgesetzt.</p> <p>Im Umweltbericht ist ausgeführt, dass der Eichenwald in seiner jetzigen Funktion mit Höhlenbäumen und stehendem Totholz erhalten werden soll. Dieses Ziel widerspricht nicht der Beschrei-</p>

	<p>Schutzziel die Erhaltung einer naturnahen, altholz- und strukturreichen Feldholzinsel.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach § 4 LG NRW sei die Neuversiegelung durch eine Entsiegelung an anderer Stelle auszugleichen. Im Umweltbericht wird aber keine Entsiegelung benannt.</li> <li>- Die Verminderung von Umwelteinwirkungen beschränkt sich auf den Schutz der Gehölze während der Bauzeit, die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und auf die Herrichtung einer extensiv gepflegten Grünfläche.</li> </ul>	<p>bung des Biotopkatasters.</p> <p>Der Inhalt des § 4 LG NRW ist nicht richtig wiedergegeben. Die Eingriffe in Natur und Landschaft und die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Unna abgestimmt.</p> <p>Die Aussage ist nicht richtig. Die Verminderung von Umwelteinwirkungen erfolgt durch ein breites Planungsinstrumentarium vom Walderhalt über ein Grünkonzept einschl. Aufforstung, bis zu Abständen zur schützenswerten Wohnnutzung und flächenbezogenen Schalleistungspegeln. Darüber hinaus sind weitergehende Hinweise und Empfehlungen zur Umweltvorsorge in der Begründung und in der Planzeichnung enthalten.</p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich durch diese Abwägung nicht.</p>
14. Geologischer Dienst	Allgemeine Hinweise zum Schutzgut Wasser in der Umweltprüfung, Informationen zur Regenwasserversickerung und Verweis zu den Ausführungen zum Scoping.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zum Scoping wurden bereits im Umweltbericht berücksichtigt.
15. Straßen NRW Niederlassung Hamm	<p>Für die geplante Neuansbindung an die B 61 ist eine Vereinbarung mit der NL Ruhr zu schließen, in der die Entwurfsfassung, die Baudurchführung, Straßenausstattung, Ablöseberechnung und Kostentragung geregelt werden. Zusätzlich ist ein Sicherheitsaudit durchzuführen.</p> <p>In untergeordneten Knotenpunktzufahrten ist ein zweistreifiges Nebeneinanderaufstellen der wartepflichtigen KFZ nicht zulässig, es sei denn der Knotenpunkt wird mit einer LZS ausgestattet.</p>	<p>Dieses Verfahren wurde bereits im Vorfeld mit Straßen.NRW abgestimmt und ist in der Begründung beschrieben.</p> <p>Die zur Bewältigung des Verkehrs erforderlichen Maßnahmen werden in der Kreuzungsvereinbarung mit dem Straßenbaulastträger festgelegt.</p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich dadurch nicht.</p>
16. RWE Netzplanung	<p>Hinweise zur Lage von Leitungen; Umlegungen oder Anpassungen durch die städtische Planung sind rechtzeitig bekanntzugeben.</p> <p>Vertragsunternehmer sind auf ihre</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Erkundigungspflicht hinzuweisen.	
17. Telekom Netz- produktion	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes ist es notwendig die Erschließungsmaßnahme mit Angabe der erforderlichen Leitungskapazitäten 6 Monate vor Baubeginn bei der Telekom anzuzeigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und den ausführenden Firmen weitergegeben.